

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine.

Ziel 2: Bestätigung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Änderung und Adaptierung der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-63.771	-110.751	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	-150.544	36.116	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-214.315	-74.635	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vertriebenenverordnung (Verlängerung)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	27.08.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minder-jährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können. (Untergliederung 18 Fremdenwesen - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie) sieht in Artikel 5 vor, dass das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission festgestellt wird. Ein solcher Beschluss hat neben der Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms jedenfalls die Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorübergehenden Schutzes zu enthalten. Liegt ein derartiger Beschluss des Rates vor, ist in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, einzuführen.

Vor dem Hintergrund der russischen Militärinvasion in der Ukraine am 24. Februar 2022, Verhängung des Kriegsrechts und seither laufende Kampfhandlungen – und der Anzahl der bisher Vertriebenen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst.

In Entsprechung dieses Beschlusses des Rates regelt die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen VO) die konkrete Umsetzung in Österreich. Für die umfassten Personengruppen (Staatsangehörige aus der Ukraine und deren Familienangehörige, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit vor dem 24.2. gültigem Aufenthaltstitel in der Ukraine, Staatsangehörige der Ukraine in Österreich, die am 24. Februar 2022 über einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder ein Visum verfügten und aufgrund des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurück können, wird ein befristetes Aufenthaltsrecht zunächst bis 3. März 2023 gewährt, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um maximal ein weiteres Jahr.

Das Aufenthaltsrecht wird durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebe von Amts wegen bestätigt. Form und Inhalt dieses Ausweises wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

Im Sinne der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie wurde in der Verordnung vorgesehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene zunächst für ein Jahr gilt und sich automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert, sofern es nicht vorher durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird.

In weiterer Folge wurden am 21. März 2022 die Operativen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (ABl. Nr. C 126 I vom 21.03.2022 S. 1) veröffentlicht, in welchen den Mitgliedstaaten seitens der Europäischen Kommission empfohlen wird, den Aufenthaltstitel für Vertriebene – um den Verwaltungsaufwand für die Verlängerung der Aufenthaltstitel zu verringern – bereits für die gesamte aufgrund des Ratsbeschlusses mögliche Dauer von insgesamt zwei Jahren, d.h. bis zum März 2024, auszustellen.

Mit Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) geändert wird BGBl.II Nr. 27/2023 erfolgte die Verlängerung der Vertriebenen-Verordnung bis 4. März 2024.

Aufgrund der Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission (EU) 2023/2409 und (EU) 2024/1836 erfolgte eine Verlängerung der Gültigkeit bis 4. März 2025 bzw. 2026, mit einem weiteren Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates eine Verlängerung bis 4. März 2027.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf umfasst eine Verlängerung bis 4. März 2028 und sieht die Einführung einer Ausnahme von diesem Aufenthaltsrecht für Personen vor, die ihre nach ukrainischem Recht bestehenden militärischen Pflichten nicht erfüllt haben und denen daher die Ausreise aus der Ukraine untersagt wurde. Dieses Regelungsvorhaben ist in Entsprechung der Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich, da der Ukrainekrieg nach wie vor andauert und die Beibehaltung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene sowie die legislative Festlegung der angeführten Ausnahme notwendig ist.

Für den Zeitraum 2022 bis 2026 erfolgte bereits eine Evaluierung der WFA, die gegenständliche Einschätzung der finanziellen Auswirkungen erfolgt daher ab 2027.

Seit Kriegsbeginn wurden 147.022 Personen nach der Vertriebenen-VO in Österreich erfasst, davon rund 32 % im Alter von 0-17 Jahren. Derzeit (Stand 1.8.2026) verfügen 91.559 Personen über einen aufrechten Vertriebenenstatus, rund 25.600 Personen darunter sind hilfsbedürftig und befinden sich in Grundversorgung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen VO) ist in Entsprechung der Richtlinie 2001/55/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 des Rates alternativlos.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Die Evaluierung erfolgt aufgrund von internen Statistiken und Vollzugsdaten.

Ziele

Ziel 1: Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine.

Beschreibung des Ziels:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse – Beginn der russischen Militärinvasion in der Ukraine am 24. Februar 2022, Verhängung des Kriegsrechts und seither laufende Kampfhandlungen – und der Anzahl der bisher Vertriebenen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst.

In Entsprechung dieses Beschlusses sowie der erlassenen Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission sind die Voraussetzungen für die Gewährung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts an Vertriebene aus der Ukraine zu schaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung und Adaptierung der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Legaler Aufenthalt für Vertriebene aus der Ukraine

Ausgangszustand: 2026-07-29 Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine im Bundesgebiet läuft mit 4. März 2027 aus. Mit 1.8.2026 sind 147.022 Vertriebene im Fremdenregister erfasst.	Zielzustand: 2028-03-04 Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine im Bundesgebiet wurde im Einklang mit den Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission bis 4. März 2028 verlängert. Eine Ausnahme von diesem Aufenthaltsrecht für Personen, die ihre nach ukrainischem Recht bestehenden militärischen Pflichten nicht erfüllt haben und denen daher die Ausreise aus der Ukraine untersagt wurde, ist umgesetzt. Bei unveränderter derzeitiger Situation ist ein geringfügiger weiterer Zustrom erwartbar.
---	---

Ziel 2: Bestätigung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine

Beschreibung des Ziels:

Durch die Erlassung einer Vertriebenen-Verordnung kann Vertriebenen aus der Ukraine ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt werden. Dieses Aufenthaltsrecht ist durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen weiterhin zu bestätigen. Form und Inhalt dieses Ausweises wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung und Adaptierung der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Rechtswirksame Bestätigung von Amts wegen

Ausgangszustand: 2026-07-29 Das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene in der Ukraine kann ab 4. März 2027 nicht mehr von Amts wegen bestätigt werden. Im Jahr 2026 wurden mit Stand 1.8.2026 wurden 91.559 Aufenthaltskarten an Berechtigte ausgegeben, insgesamt wurden im Zeitraum 2022	Zielzustand: 2028-03-04 Das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine kann durch Aufenthaltskarte für Vertriebene gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 von Amts wegen zu 100% bestätigt werden. Ausnahmeregelungen für Personen, die ihre nach ukrainischem Recht bestehenden
--	--

bis jetzt 454.006 Aufenthaltskarten ausgestellt.	militärischen Pflichten nicht erfüllt haben und denen daher die Ausreise aus der Ukraine untersagt wurde, ist für künftige Anträge etabliert. Bei unveränderter derzeitiger Situation ist ein geringfügiger weiterer Zustrom erwartbar.
--	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung und Adaptierung der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene

Beschreibung der Maßnahme:

Der neue Durchführungsbeschluss (EU) aus 2026 des Rates sieht einerseits eine Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene bis 4. März 2028 und andererseits eine Ausnahme von diesem Aufenthaltsrecht für Personen vor, die ihre nach ukrainischem Recht bestehenden militärischen Pflichten nicht erfüllt haben und denen daher die Ausreise aus der Ukraine untersagt wurde. Aufgrund dieser zwingend verpflichtenden Vorgabe haben Personen gemäß § 1 VertriebenenVO (bzw. § 1 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung) nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, sofern nach ukrainischem Recht bestehenden militärischen Verpflichtungen nachgekommen wurde und dies erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise belegt wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine.

Ziel 2: Bestätigung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	171.642	0	126.861	44.781	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	171.642	0	126.861	44.781	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	460.592	0	341.176	119.416	0	0
davon Bund	174.522	0	129.741	44.781	0	0
davon Länder	286.070	0	211.435	74.635	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-288.950	0	-214.315	-74.635	0	0
davon Bund	-174.522	0	-129.741	-44.781	0	0
davon Länder	-114.428	0	-84.574	-29.854	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	171.642	0	60.891	110.751	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	171.642	0	60.891	110.751	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	460.592	0	275.206	185.386	0	0
davon Bund	174.522	0	63.771	110.751	0	0
davon Länder	286.070	0	211.435	74.635	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-288.950	0	-214.315	-74.635	0	0
davon Bund	-174.522	0	-63.771	-110.751	0	0
davon Länder	-114.428	0	-150.544	36.116	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Unterschiede Finanzierungs- und Ergebnishaushalt liegen in der Refundierung des Bundes für Länderbetreuung gemäß Grundversorgungsvereinbarung begründet. Diese erfolgt quartalsweise 2 Quartale im nachhinein. Dementsprechend finden sich im Finanzierungshaushalt des Bundes für 2027 nur der Zeitraum März bis Juni 2027, auf das Finanzjahr 2028 entfällt der Zeitraum 3. Quartal 2027 bis März 2028.

Die Vorfinanzierung der Länder bewirkt ein finanzierungswirksamen Schwerpunkt im Jahr 2027, während hier auf 2028 nur rund der Zeitraum bis März entfällt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Durch Betreuungsleistungen entsteht aus den umgesetzten und verrechneten Dienstleistungen in Verbindung mit dem Material- und Faktoreinsatz und aufgrund der dort erforderlichen Beschäftigung ein gewisses zusätzliches Steueraufkommen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Rund 32% der derzeit in Österreich befindlichen Ukraine-Vertriebenen sind im Alter von 0 bis 17 Jahren. Der Schutz und nicht zuletzt die Verlängerung dieses Schutzes durch die gegenständliche Vertriebenen-Verordnung tragen dazu bei, die Gefährdung, der sie derzeit in ihrer Heimat ausgesetzt wären, zu vermeiden.

Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen.

Erläuterung:

Die Wesentlichkeitskriterien im finanziellen Aspekt werden nicht überschritten.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	63.771	110.751	0	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	180101 Grundversorgung		0	60.891	110.751	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	180102 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr		0	2.880	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung ist im gültigen Bundesfinanzgesetz 2027 bzw. 2028 gegeben. Für 2028 ist eine Ermächtigung vorhanden, die auch einen gewissen Spielraum für Nachverrechnungen bzw. temporäre Zunahmen der Anzahl in Grundversorgung zu betreuender Vertriebener ermöglicht.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		2.880			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		2.880			

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
BFA: Aufenthaltskarten für Vertriebene	Bund			90.000	32,00						

Die Herstellung von Aufenthaltskarten für Vertriebene ist erforderlich bei Neuzugang sowie bei Verlängerung der Gültigkeit. Es wird aufgrund vorliegender Statistiken von rund 90.000 Anträgen ausgegangen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		126.861	44.781		
Länder		211.435	74.635		
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME		338.296	119.416
-------------	--	---------	---------

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Länderbetreuung (nach Grundversorgungsvereinbarung Kostentragung durch Bund 60%)	Bund			1 126.860.900,00		1 44.781.000,00					
Länderbetreuung (100% Vorfinanzierung)	Länder			1 211.434.800,00		1 74.635.000,00					

Zum Zeitpunkt 1.Juli 2026 befinden sich noch rund 27.000 zusätzlich zu finanzierende Plätze für Vertriebene in Länderbetreuung. Nach den Regelungen der Grundversorgungsvereinbarung werden 60% der gedeckelten Kosten vom Bund, 40% von den Ländern finanziert. Die Abrechnung erfolgt 2 Quartale im Nachhinein. Der durchschnittliche Tagsatz (Bund- und Länderbetreuung) betrug 2022 21,63 EUR. Für 2027 wird mit rund 23,0 EUR gerechnet, für 2028 mit rund 24,78 EUR. Der Anstieg ist einerseits bedingt durch den zunehmenden Wechsel aus individueller in (teurere) organisierte Betreuung, die anteilmäßig höhere Anzahl an vulnerablen Personen durch leicht zunehmende Tendenz der Inanspruchnahme der Rot-weiß-Rot-Karte bei entsprechender Beschäftigungs- und Einkommenssituation (und somit Verringerung der Anzahl an Grundversorgten) und andererseits durch die allgemeine Teuerung von nicht gedeckelten Komponenten.

Im Verrechnungszeitraum 2025 sind noch 36400 Vertriebene in Länderbetreuung zu versorgen, 2026 noch rund 30.800, 2027 wird mit 27.000 Vertriebenen, für 2028 mit 20.000 Vertriebenen gerechnet, wobei nach Auslaufen der Vertriebenenverordnung ein Asylantrag gestellt wird und somit rund 15.000 Personen bis zum Ende des Verrechnungszeitraums (2. Quartal 2028) in Grundversorgung verbleiben sowie noch erfahrungsgemäß Nachzahlungen anfallen.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund					
Länder		126.861	44.781		

Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME		126.861	44.781

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Bund an Länder (60% des gedeckelten Satzes - Einnahmen der Länder)	Länder				1 126.860.900,0 0		1 44.781.000,00				

Die Länder finanzieren die Länderbetreuung zunächst vor. Die Refundierung des Bundes an die Länder erfolgt zu 60% quartalsweise jeweils 2 Quartale im Nachhinein und scheint in der Bruttodarstellung gleichermaßen als Auszahlung bzw. Aufwendung des Bundes und Einzahlung bzw. Ertrag der Länder auf.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	- Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder - es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 27.08.2026 13:41:32
WFA Version: 1.3
OID: 6211
A0|B0|D0|E0|M2

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-08-27T13:41:37+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	